

Bundessozialgericht

- 8b RK 3/79 -

Verkündet am
22. November 1979

I m N a m e n d e s V o l k e s

.....
Reg.-Hauptsekretär
als Urk.Beamter
d. Gesch.Stelle

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:
.....
.....

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigte:
.....

Der 8b Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 22. November 1979
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 6. Dezem-
ber 1978 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Rechtmäßigkeit der Amtsenthebung des Klägers als Vorstandsmitglied der Beklagten.

Der Kläger ist geschäftsführender Direktor der Vereinigung "V... M... - Verband für kaufmännische Interessen und Bildungsförderung N... e.V." (VM). Er gehört seit Jahren dem 7köpfigen Vorstand der Beklagten "H... E..." (HEK) an. Nachdem ua der Geschäftsführer der HEK im Dezember 1974 Vertretern des VM gegenüber geäußert hatte, er beabsichtige, die Werbung für die HEK in den Gebieten einzustellen, in denen nach den Versicherungsbedingungen die Mitgliedschaft zum VM Voraussetzung einer Mitgliedschaft bei der HEK sei, versandte die Geschäftsführung des VM an ihre Mitglieder eine Druckschrift: "Krankenkasse HEK in Gefahr - Fachleute schätzen Mitgliederverlust auf 19.000 jährlich". Diese Schrift war von dem VM unter Mitwirkung und Billigung des Klägers verfaßt worden.

Mit Schreiben vom 26. Juni 1975 wies der Vorsitzende des Vorstandes der HEK den Kläger darauf hin, er sei Miturheber der Druckschrift und habe sie inhaltlich gebilligt, kündigte ihm ein Amtsenthebungsverfahren nach § 6 Abs 4 des Gesetzes über die Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung (SVwG) in der Vorstandssitzung am 11. Juli 1975 in Siegburg an und forderte ihn auf, schriftlich oder mündlich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. In der angekündigten Sitzung beschloß der Vorstand in Abwesenheit des Klägers, diesen wegen groben Verstoßes gegen seine Amtspflichten seines Amtes zu entheben und ordnete die sofortige Vollziehung des Beschlusses an. Den Inhalt dieses Beschlusses teilte der Vorstandsvorsitzende der HEK mit eingeschriebenem Brief vom 11. Juli 1975 dem Kläger mit.



- 3 -

Die Sendung wurde der Postbevollmächtigten des Klägers, Frau T., am 14. Juli 1975 ausgehändigt. Der Kläger erhob am 21. Oktober 1975 Klage gegen den Beschluß vom 11. Juli 1975. Er trug ua vor, die von ihm gebilligte Druckschrift sei aus Sorge um das weitere Schicksal der HEK entstanden.

Das Sozialgericht Nürnberg (SG) hat die sofortige Vollziehung des Amtsenthebungsbeschlusses ausgesetzt (Beschluß vom 17. November 1975) und die Klage als verspätet abgewiesen (Urteil vom 5. März 1976), weil Wiedereinsetzungsgründe fehlten. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage als unbegründet abgewiesen wird (Urteil vom 6. Dezember 1978). Zwar sei dem Kläger gegen die Versäumung der Klagefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, die Klage sei aber unbegründet, weil der Amtsenthebungsbeschluß vom 11. Juli 1975 weder an formellen noch an sachlich-rechtlichen Mängeln leide.

Mit seiner von dem LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger sinngemäß eine Verletzung des § 159 Sozialgerichtsgesetz (SGG), der §§ 20 Abs 2 der Satzung der Beklagten und 2 Abs 2 der Geschäftsordnung des Vorstandes der Beklagten sowie des § 6 Abs 4 des Selbstverwaltungsgesetzes (SVwG).

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts vom 6. Dezember 1978 und des Sozialgerichts Nürnberg vom 5. März 1976 sowie den Amtsenthebungsbeschluß der Beklagten vom 11. Juli 1975 und den Zustellungsbescheid vom 11. Juli 1975 aufzuheben, hilfsweise,

die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Bayerische Landessozialgericht zurückzuverweisen.



- 4 -

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Sie ist zurückzuweisen.

Mit zutreffender Begründung hat das LSG dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Klagefrist gewährt und in der Sache selbst entschieden. § 159 Abs 1 Nr 1 SGG läßt eine Zurückverweisung an das SG zu, wenn dieses die Klage abgewiesen hat, ohne in der Sache selbst zu entscheiden. Das LSG ist aber nicht verpflichtet, in diesem Falle zurückzuverweisen. Es kann vielmehr ebenso in der Sache selbst entscheiden. Als Berufungsgericht überprüft das LSG nicht lediglich das Urteil des SG, sondern prüft den Streitfall im selben Umfang wie das SG, dabei hat es auch neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel zu berücksichtigen (§ 157 SGG). Der Kläger hat keinen Rechtsanspruch darauf, daß der gesamte Sach- und Streitstand in zwei Tatsacheninstanzen vollständig geklärt und rechtlich beurteilt wird (ua: BVerfGE 4, 74, 95, 387, 411, 412; 11, 232, 233; BVerfGE in DÖV 1971,705; SozR Nr 65 zu GG Art 3 Ab 58).

Wie der erkennende Senat in Sachen W§ gegen HEK in seinem Urteil vom 29. Juni 1979 - 8b RK 4/79 ausgeführt hat, stellt die Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses mit dem Schreiben vom 11. Juli 1975 durch den Vorstandsvorsitzenden selbst weder einen Verwaltungsakt noch eine Willenserklärung des Vorstandes im Sinne des § 2 Abs 2 seiner Geschäftsordnung dar. Der Vorstandsbeschluß vom 11. Juli 1975 enthält vielmehr in der Verfügung der Amtsenthebung notwendigerweise auch die Anordnung der Mitteilung an den Kläger in der erforderlichen Form. Die Mitteilung des Amtsenthebungsbeschlusses war daher entgegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



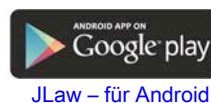
der Auffassung des Klägers rechtswirksam, ohne daß es einer weiteren Unterschrift neben der des Vorsitzenden bedurfte.

Der erkennende Senat hat in dem genannten Urteil ebenfalls ausgeführt, daß die Druckschrift "Krankenkasse HEK in Gefahr - Fachleute schätzen Mitgliederverlust auf 19.000 jährlich" - von den Mitgliedern des VM als Warnung vor einem Beitritt zur HEK und dem Verbleib in der HEK verstanden werden mußte, nachdem sie ausdrücklich zum Nachdenken über ihren Versicherungsschutz im Falle eines schnellen Endes der HEK unter dem Gesichtspunkt "Vorbeugen ist besser als Heilen" aufgefordert worden waren.

Ebenso wie der Präsident des VM hat auch der Kläger seine ihm als Vorstandsmitglied der HEK obliegende Pflicht zur getreuen Geschäftsführung grob verletzt, indem er die genannte Druckschrift mitverfaßt und ihren Inhalt gebilligt hat. Der Vorstand der HEK hatte ihn also seines Amtes als Vorstandsmitglied zu entheben (§ 6 Abs 4 SVwG, jetzt unverändert § 59 Abs 3 S. 1 SGB 4). Der Kläger kann sich nicht erfolgreich darauf berufen, daß gemäß § 26 Abs 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nur der Vorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, er als Geschäftsführer aber nur ausführendes Organ gewesen sei. Sein Amt als Vorstandsmitglied der HEK verpflichtete ihn, im wohlverstandenen Interesse der HEK zu handeln. Er hatte daher jegliches Handeln zu unterlassen, das die HEK schädigen würde. Er hat selbst nie behauptet, mit dem Inhalt der genannten Schrift nicht einverstanden gewesen zu sein, nur auf Anweisung des Vorstandes des VM gehandelt zu haben oder gar versucht zu haben, die Verbreitung der Schrift zu verhindern. Entscheidend ist nicht, ob und in welchem Umfang er als geschäftsführender Direktor bevollmächtigt war, für den Verband oder seinen Vorstand rechtsverbindlich zu handeln. Vielmehr durfte er sich nicht an Tätigkeiten des Verbandes beteiligen, die für die HEK schädlich waren.



Auch er hat mit seiner Beteiligung an der Abfassung und seiner Billigung der Druckschrift die Belange des VM denen der HEK bewußt übergeordnet. Eine absichtliche Amtspflichtverletzung ist als Voraussetzung einer Amtsenthebung nicht erforderlich. Ausreichend ist vielmehr eine objektiv grobe Amtspflichtverletzung, die subjektiv vorwerfbar - schuldhaft - ist. Wie der erkennende Senat (aaO) weiter ausgeführt hat, hätte es allerdings nahe gelegen, wenn dem Kläger die aus der Absicht des Geschäftsführers der HEK, die Werbung unter den Mitgliedern des VM einzustellen, drohende wirtschaftliche Gefahr für die HEK so groß erschienen wäre, wie sie in der Druckschrift dargestellt ist, den Geschäftsführer der HEK von seiner Absicht abzubringen. Dies hätte zweckmäßigerweise unter Hinweis auf § 15 Abs 3 Satz 2 iVm § 6 Abs 4 Satz 3 SVwG in der vorstandsinternen Ankündigung geschehen können, bei Durchführung der geäußerten Absichten ein Amtsenthebungsverfahren gegen den Geschäftsführer der HEK zu beantragen. Auch die gerichtliche Inanspruchnahme der HEK aus etwaigen vertraglichen Werbevereinbarungen hätte schließlich vom VM angedroht und ausgeführt werden können. Ebenso wie der Präsident des VM hat auch der Kläger keine dieser Möglichkeiten genutzt, sondern die Information der Mitglieder des VM über die Gefahren gebilligt, die auch nach seiner Meinung die Absicht des Geschäftsführers der HEK für diese bedeuteten. Er nahm nämlich auch in Kauf, daß Mitgliederverluste erheblichen Umfangs Schwierigkeiten für die Rentabilität und das Fortbestehen der HEK mit sich bringen konnten. Auch er vermochte die daraus folgenden Auswirkungen auf die Rentabilität und die Leistungsfähigkeit der HEK nicht abzuschätzen. Wenn er sich gleichwohl in Übereinstimmung mit dem Vorstand des VM gehalten sah, die Mitglieder des VM durch die genannte Druckschrift zu unterrichten, nahm er eine zum Anlaß seines Handelns im groben Mißverhältnis stehende



- 7 -

zahlenmäßige und wirtschaftlich nicht abschätzbare intensive Gefährdung des Mitgliederbestandes der HEK in Kauf.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)